

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 SF 1/12 S

S 17 P 66/07 (SG München)

1. Pflegekasse bei der AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,
2. Verband der Ersatzkassen e.V. - vdek,
Askanischer Platz 1, 10963 Berlin,
3. BKK Landesverband Bayern,
Züricher Straße 25, 81476 München,
4. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,
5. Funktioneller Landesverband der Landwirtschaftlichen
Krankenkassen und Pflegekassen in Bayern,
Neumarkter Straße 35, 81673 München,
6. IKK classic,
Tannenstraße 4b, 01099 Dresden,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte zu 1. bis 6.:

..... ,

g e g e n

Schiedsstelle Bayern, Soziale Pflegeversicherung,
Geschäftsstelle Regierung von Niederbayern,
vertreten durch den Vorsitzenden,
Regierungsplatz 540, 84028 Landshut,

Beklagte.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. November 2012 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f und Dr. M e c k e beschlossen:

Das Sozialgericht München wird zum zuständigen Gericht bestimmt.

G r ü n d e :

I

- 1 Die klagenden Pflegekassen und Verbände (bzw deren Rechtsvorgänger) waren als Angehörige der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern Vertragspartner von Vergütungsvereinbarungen sowie Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen nach § 80a SGB XI (*in der bis 30.6.2008 geltenden Fassung des Gesetzes vom 14.12.2001, BGBl I 3728*). Sie wenden sich mit ihrer am 23.4.2007 beim SG München eingegangenen Klage gegen die nach Erledigung eines Schiedsverfahrens im Beschluss der beklagten Schiedsstelle vom 6.3.2007 festgesetzten Verfahrensgebühren sowie die darin zu ihren Lasten als Arbeitsgemeinschaft sowie zu Lasten des bislang nicht am gerichtlichen Verfahren beteiligten Bezirk Unterfranken vorgenommene Kostengrundscheidungen für das Schiedsverfahren.
- 2 Durch Beschluss vom 18.10.2011 hat das SG München das BSG zur Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 58 Abs 1 Nr 5 SGG angerufen.

II

- 3 Die Voraussetzungen des § 58 Abs 1 Nr 5 SGG für eine Zuständigkeitsbestimmung durch das BSG sind erfüllt. Diese setzt voraus, dass eine örtliche Zuständigkeit nicht gegeben ist, dh das bereits mit der Sache befasste Gericht weder zuständig ist noch von sich aus das zuständige Gericht bestimmen kann (*vgl BSG Beschluss vom 15.7.2011 - B 12 SF 1/11 S - FamRZ 2011, 1943; BSG SozR 4-1500 § 58 Nr 8 RdNr 4 f*). Eine Zuständigkeitsbestimmung kommt daher vor allem dann in Betracht, wenn zwischen mehreren gemeinsam Klagenden eine notwendige Streitgenossenschaft besteht oder jedenfalls nicht auszuschließen ist und die örtliche Zuständigkeit für die jeweiligen Kläger unterschiedlich ist (*BSG SozR 3-1500 § 58 Nr 1; SozR 4-1500 § 58 Nr 2 RdNr 6 und § 58 Nr 4 RdNr 4*). Eine notwendige Streitgenossenschaft liegt nach § 74 SGG iVm § 62 ZPO vor, wenn das streitige Rechtsverhältnis allen Streitgenossen gegenüber



nur einheitlich festgestellt werden kann, sich also die Rechtskraft der Entscheidung auf alle Streitgenossen erstreckt, oder die Streitgenossenschaft aus einem sonstigen Grund notwendig ist - etwa bei Gesamthandsverhältnissen oder Gestaltungsclagen (*vgl bereits BSGE 11, 35, 37 = SozR Nr 4 zu § 74 SGG*). Bei Gestaltungsclagen folgt die notwendige Streitgenossenschaft aus deren - auf eine Rechtsänderung ausgerichteter - kassatorischer Wirkung, die nicht nur zwischen den Beteiligten (*inter partes*), sondern gegenüber jedermann eintritt (*vgl hierzu BSG Urteil vom 2.8.1979 - 5 RKn 15/78 - juris RdNr 22; Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Stand: September 2011, § 121 RdNr 37 mwN*). Eine prozessrechtliche notwendige Streitgenossenschaft liegt daher im Hinblick auf die Gestaltungswirkung eines Sachurteils - unabhängig von der sich nach den Vorschriften des materiellen Rechts richtenden sachlichen Legitimation zur Rechtsverfolgung - vor bei einer Anfechtungsklage mehrerer Kläger gegen einen Verwaltungsakt, der an mindestens einen von ihnen adressiert ist (*Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, aaO, § 64 RdNr 15; vgl auch BGHZ 30, 195, 198; 112, 95, 98*). Keine notwendige Streitgenossenschaft besteht demgegenüber, wenn mehreren Klägern jeweils durch Verwaltungsakt identische Verpflichtungen auferlegt worden sind, zB durch Abgabenbescheide, mit dem mehrere als Gesamtschuldner zu Beiträgen herangezogen werden. Denn in diesen Fällen handelt es sich um mehrere, an die jeweiligen Gesamtschuldner gerichtete Einzelverwaltungsakte, bei denen lediglich die logische Notwendigkeit einer einheitlichen Sachentscheidung besteht, die aber nicht die Bestimmung des einheitlichen Gerichtsstands nach § 58 Abs 1 Nr 5 SGG rechtfertigt (*vgl BSG Beschluss vom 15.7.2011 - B 12 SF 1/11 S - FamRZ 2011, 1943; BSG SozR 3-1500 § 58 Nr 1 S 2*).

- 4 Im vorliegenden Fall ist eine notwendige Streitgenossenschaft jedenfalls nicht auszuschließen, da sich die Kläger wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer Arbeitsgemeinschaft gemeinsam und einheitlich mit einer Anfechtungsklage gegen den Beschluss der Beklagten vom 6.3.2007 wenden und die darin enthaltene Entscheidung über die Höhe der Verfahrensgebühren und die Kostentragungspflicht im Verhältnis zur seinerzeitigen Antragstellerin einheitlich und undifferenziert beanstanden. Im Hinblick darauf, dass die Kläger zu 1. bis 6. schon im Schiedsverfahren im Rahmen der gleichen gesetzlichen Aufgabenstellung unter Verfolgung eines identischen Ziels in ihrer Gesamtheit in derselben verfahrensrechtlichen Rolle aufgetreten sind und ihnen von der Beklagten in dieser Gesamtheit - konsequent - ebenso undifferenziert und einheitlich Kostenlasten auferlegt wurden, ist jedenfalls nicht auszuschließen, dass sie notwendige Streitgenossen iS von § 74 SGG, § 62 Abs 1 ZPO sind. Dies rechtfertigt die Bestimmung eines gemeinsamen Gerichtsstands der - möglichen - notwendigen Streitgenossenschaft (*vgl ähnlich für das gemeinsame Rechtsschutzbegehren mehrerer Krankenkassen im Zusammenhang mit dem beabsichtigten gemeinsamen Abschluss von Rabattvereinbarungen mit Leistungserbringern BSG Beschluss vom 19.12.2007 - B 12 SF 10/07 S -, juris RdNr 4*).



- 5 Eine einheitliche örtliche Zuständigkeit ist nach § 57 Abs 1 SGG nicht gegeben, da die Kläger ihren Sitz in unterschiedlichen Bundesländern haben. § 57a SGG trifft keine abweichende Regelung für Streitigkeiten über die Entscheidung einer Schiedsstelle eines Landes auf dem Gebiet der Pflegeversicherung (vgl. *BSG Beschluss vom 10.11.2008 - B 12 SF 5/08 S - RdNr 7*), wie sie hier vorliegt; § 29 Abs 2 Nr 1 SGG - mW zum 1.4.2008 eingefügt durch Gesetz vom 26.3.2008 (*BGB I 444*) - findet auf das vorliegende, vor dem 1.4.2008 anhängig gewordene Verfahren noch keine Anwendung.
- 6 Als örtlich zuständiges Gericht war das SG München zu bestimmen. Dies erscheint sachgerecht, da bei Eingang der Klage die meisten Kläger ihren Sitz bzw jedenfalls eine Zweigniederlassung in München hatten, die Kläger für ihre - durch ihre in München ansässige, sie nunmehr vertretende Arbeitsgemeinschaft erhobene - gemeinsame Klage dieses Gericht gewählt haben und das Verfahren dort bereits seit April 2007 anhängig ist. Auch die Beklagte hat keine Einwände gegen die Bestimmung des SG München als zuständiges SG erhoben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)